



Informationen

zur

EU-Lizenz

Bundesverband der Transportunternehmen e.V.

Mallinckrodtstr. 320, 44147 Dortmund

Tel. 0231/236691, Fax: 0231/234565

eMail: info@bvtev.de, www.bvtev.de

Inhalt

Einleitung.....	2
Geltungsbereich	2
• Zur Europäischen Union gehören die Länder:.....	3
• Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören die Länder:.....	3
Von der Lizenzpflicht befreite Beförderungen.....	4
Vergabe und Entzug der EU-Lizenz	4
Drittlandverkehre	5
Resümee	6
Mitgliedschaft im Bundesverband der Transportunternehmen e.V.	7
• Publikationen des BVT	7

Einleitung

Diese kurze Information enthält die wichtigsten Punkte, die bei grenzüberschreitenden Güterbeförderungen im gewerblichen Güterverkehr mit einer EU-Lizenz zu beachten sind. Die gesetzlichen Regelungen zur EU-Lizenz sind in

- der nationalen "Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr" und
- der EU-Verordnung 1072/2009

bestimmt. Auf der BVT-Webseite stehen Ihnen diese Verordnung als kostenloser Download zur Verfügung.

In dieser Information zur EU-Lizenz, stellen wir die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte kurz dar. Es handelt sich dabei um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl diese Information mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Geltungsbereich

Die EU-Lizenz berechtigt zu verschiedenen Beförderungen:

1. Grenzüberschreitende Beförderungen innerhalb der EU, in Länder (Lichtenstein, Island und Norwegen) des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz
2. Seit dem 01.07.1998 auch für Kabotagetransporte innerhalb jedes EU-/EWR-Staates und für Beförderungen innerhalb Deutschlands (Kabotage ist in der Schweiz nicht erlaubt)

Sie gilt nicht für sogenannte Drittlandverkehre (siehe Seite 5).

Zu 1.

Beim grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr auf den im Gebiet der **Europäischen Union**, der **EWR-Länder** sowie der Schweiz zurückgelegten Wegstrecken, berechtigt die EU-Lizenz zu Beförderungen nach den festgelegten Bedingungen.

Zu 2.

Gebietsansässige Unternehmen dürfen die EU-Lizenz anstelle der nationalen Erlaubnis auch für Beförderungen innerhalb Deutschlands verwenden. In diesem Fall ist sie erforderlich, wenn Kraftfahrzeuge eingesetzt werden, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben.

Jeder in einem EU-Land ansässige Unternehmer kann mit der EU-Lizenz seines Landes, im anderen EU-Land Kabotage betreiben. Unter Kabotage versteht man den Binnentransport eines Frachtführers, der in einem anderen Land seinen Betriebsitz hat. Beispiel: Sie haben Ihren Betriebsitz in Deutschland und führen in Frankreich eine Güterbeförderung von Paris nach Bordeaux durch.

(Quelle: www.europa-infoshop.de)



Zur Europäischen Union gehören die Länder:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören die Länder:

Island, Liechtenstein und Norwegen

Von der Lizenzpflicht befreite Beförderungen

Folgende Beförderungen und mit ihnen in Zusammenhang stehende Leerfahrten sind von den die EU-Lizenz betreffenden Regelungen und sonstigen Genehmigungspflichten befreit:

- die Beförderung von Postsendungen im Rahmen des Universaldienstes;
- die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
- die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse, einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt;
- die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im Werkverkehr unter bestimmten Voraussetzungen;
- die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Vergabe und Entzug der EU-Lizenz

Die EU-Lizenz wird grundsätzlich jedem gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmer erteilt, der

- in einem EU-Mitgliedsstaat gemäß dessen Rechtsvorschriften niedergelassen ist und
- in diesem Mitgliedsstaat die Berufszugangsvoraussetzungen (vergleiche Berufszugangsverordnung) erfüllt.

Die Berufszugangsverordnung und eine Information zu dieser Verordnung stehen Ihnen auf der BVT-Webseite als kostenloser Download zur Verfügung.

Die EU-Lizenz wird für einen Zeitraum von bis zu **10 Jahren** ausgestellt und kann danach neu beantragt werden. Erfüllt ein Unternehmer die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr, kann ihm die Lizenz entzogen werden bzw. wird nicht wiedererteilt.

Hinweis: Die Wiederbeantragung sollte nicht erst kurz vor Ablauf der Lizenz erfolgen, denn die Bearbeitungszeit kann bis zu 6 Wochen dauern und es müssen alle Berufszugangsvoraussetzungen wieder nachgewiesen werden.

Die EU-Lizenz wird auf den Namen des Unternehmers ausgestellt. Sie darf **nicht an Dritte übertragen** werden.

Die **Zuständigkeit** für die Ausgabe, Entziehung und Berichtigung der EU-Lizenz ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Die Länder entscheiden, ob die untere oder höhere Verkehrsbehörde diese Aufgaben wahrnimmt. Die Stadt-, Kreisverwaltung oder das Landratsamt können die Frage nach der Zuständigkeit auf jeden Fall beantworten.

Original und Abschriften

Die Behörde händigt dem Unternehmer das **Original der EU-Lizenz** aus. Dieses ist von ihm am Betriebssitz aufzubewahren.

Er erhält außerdem so viele **beglaubigte Abschriften**, wie ihm Fahrzeuge als volles Eigentum oder etwa aus Ratenkauf-, Miet- oder Leasing-Vertrag zum Einsatz im innergemeinschaftlichen grenzüberschreitenden Verkehr zur Verfügung stehen. Überzählige Abschriften müssen der Genehmigungsbehörde zurückgegeben werden.

Eine beglaubigte Abschrift der EU-Lizenz muss im Fahrzeug mitgeführt werden und ist den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei der Beantragung **zusätzlicher beglaubigter Abschriften**, z.B. bei Erweiterung des Fuhrparks, muss auch das entsprechende Eigenkapital nachgewiesen werden. Erhöht sich der Fahrzeugbestand um mehr als 50 % oder werden mehr als 5 Abschriften beantragt, verlangt die Behörde den kompletten finanziellen Leistungsnachweis - also für den gesamten Fuhrpark. Die Ausstellung von beglaubigten Abschriften dauert ca. 2 Wochen.

Fahrzeug im Sinne der EU-Lizenz-Verordnung ist ein in einem Mitgliedsstaat, z.B. Deutschland, amtlich zugelassenes Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination, bei der zumindest das Kraftfahrzeug in einem Mitgliedsstaat amtlich zugelassen ist, sofern sie ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmt ist.

Drittlandverkehre

Am schwierigsten sind die Regelungen für sogenannte Drittlandverkehre. Hierbei handelt es sich um Beförderungen aus einem Mitgliedsstaat der EU bzw. des EWR in einen Staat außerhalb von EU/EWR, also in ein sogenanntes Drittland bzw. von einem Drittland in einen Mitgliedsstaat von EU/EWR.

Für diese als Drittlandverkehre bezeichneten Beförderungen deckt die EU-Lizenz grundsätzlich nur die Streckenabschnitte eines Mitgliedstaates ab, der durchfahren wird. In dem EU-/EWR-Staat, in dem die Be- oder Entladung stattfindet, gilt die Gemeinschaftslizenz für diese Beförderungen erst, wenn entsprechende EU-rechtliche Vorschriften geändert wurden bzw. ein entsprechendes Verkehrsabkommen zwischen der EU und dem Drittstaat besteht. Solche Abkommen gibt es unseres Wissens nach bisher noch nicht.

Bis dahin gelten:

- die in zweiseitigen Abkommen zwischen Mitgliedsstaaten und jeweiligen Drittländern enthaltenen Vorschriften,
- zweiseitige Abkommen zwischen Mitgliedsstaaten, die es gestatten, dass Be- oder Entladungen in einem Mitgliedsstaat auch von Transportunternehmen durchgeführt werden, die nicht in diesem Mitgliedsstaat niedergelassen sind.

Es bestehen folgende Vereinbarungen zwischen Mitgliedsstaaten:

a) über Drittlandverkehr mit Befahren des Heimatlandes

In Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Liechtenstein, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Österreich, Polen, Schweden, Spanien und Tschechien gilt die Gemeinschaftslizenz, falls der Heimatstaat des eingesetzten Kraftfahrzeugs (beispielsweise Deutschland) bei der Beförderung auf verkehrsüblichem Weg durchfahren wird.

Für den Streckenteil der Be- bzw. Entladung in Großbritannien, Italien und den Niederlanden können bilaterale Genehmigungen für Drittlandverkehre beantragt werden, deren Verwendung ein Durchfahren des Heimatlandes auf dem verkehrsüblichen Weg voraussetzt.

b) über Drittlandverkehre ohne Befahren des Heimatlands

Solche Verkehre sind in der Regel unzulässig. Es existieren aber Vereinbarungen über Sonderkontingente zwischen der Bundesrepublik Deutschland und EU-Mitgliedsstaaten für Drittlandbeförderungen ohne Durchfahren des Heimatlandes. Es bestehen Sonderkontingente zwischen Deutschland und Belgien, Estland, Finnland, Großbritannien, Italien, Litauen, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Slowakei, Spanien, Ungarn und Zypern.

Mit **Luxemburg** ist sogar die uneingeschränkte Geltung der Gemeinschaftslizenz vereinbart. Ein Durchfahren des Heimatstaates ist bei der Beförderung nicht erforderlich.

Resümee

Die rechtlichen Grundlagen zur EU-Lizenz, insbesondere zu den Drittlandverkehren sind nicht ganz einfach nachzuvollziehen. Konkrete Einzelfragen zur EU-Lizenz kann Ihnen z.B. Ihre ortsansässige IHK (Abteilung/Referat Verkehr), Ihre Stadt- oder Kreisverwaltung bzw. das Landratsamt oder das Bundesamt für Güterverkehr in Köln (Tel. 0221/57 76-0, www.bag.bund.de) beantworten, aber auch die BVT-Geschäftsstelle.

In der Regel stehen wir bei Fragen eigentlich nur unseren Mitgliedern mit Informationen zur Verfügung, weil diese mit ihren Mitgliedsbeiträgen unsere Arbeit möglich machen, aber im begrenzten Umfang beantworten wir auch Fragen von Nichtmitgliedern. Das Beantworten der einen oder anderen Frage ist aber nicht alles, was der BVT für Sie tun kann. Aus diesem Grund sollten Sie über eine Mitgliedschaft im BVT nachdenken.

Mitgliedschaft im Bundesverband der Transportunternehmen e.V.

Eine BVT-Mitgliedschaft bringt Ihnen viele Vorteile, die für Sie insbesondere in der einfachen Informationsbeschaffung liegen, die aber auch in vielen Bereichen einen direkten geldwerten Vorteil mit sich bringen. Der BVT bietet seinen Mitgliedern von aktuellen Informationen bis zu konkreten Dienstleistungen ein breites Spektrum von Möglichkeiten. Hierzu gehören beispielsweise:

- **Individuelle Betreuung** durch konkrete Hilfestellung bei akuten Problemen und Anfragen bieten wir per Telefon, Fax und eMail.
- Das 8mal jährlich erscheinende **BVT-Mitgliederinfo** mit aktuellen Kurzinformatio-
nen aus den Bereichen Steuern, Arbeitsrecht, Gewerbenachrichten, Straßenver-
kehrsrecht u.v.m.
- **Broschüren** oder zusammengestellte Informationen aus den Bereichen Arbeits-
recht, Betriebswirtschaft, Transportrecht usw.
- **Dokumente** wie Musterarbeitsverträge, Dienstanweisungen für das Fahrpersonal
oder Musterschreiben für eine Mahnung, um nur einige zu nennen.
- **Lernbriefe** z.B. zur Fahrzeugkalkulation oder zu Lenk- und Ruhezeiten, durch die
Sie sich ganz individuell im Selbststudium zu Hause weiterbilden können.
- Der 100seitige **Ratgeber** "Bausteine zur Unternehmensführung für Kleinunter-
nehmen in der Transportbranche" ist für Mitglieder kostenlos.
- Die "**Unverbindliche Preisempfehlung Transport (PeTra)**" mit detaillierten In-
formationen zur Fahrzeugkalkulation, Maut, Geschäftsbedingungen sowie Preis-
tabellen ist für Mitglieder auch kostenlos erhältlich.
- Verschiedene **Rahmenabkommen** z.B. im Bereich Versicherungen oder Mobil-
telefon gehören zu unserem Service. Allein durch die Inanspruchnahme unseres
Rahmenabkommens im Bereich "Transportversicherung" könnten Sie Geld spa-
ren.

Publikationen des BVT

Falls Sie sich noch nicht für eine BVT-Mitgliedschaft entscheiden können, bieten wir Nichtmitgliedern die Möglichkeit, unseren "**Ratgeber zur Unternehmensführung**" und unsere "**Unverbindliche Preisempfehlung Transport (PeTra)**" gegen eine Schutzgebühr von je 10 € **käuflich zu erwerben**.

Da wir unsere Veröffentlichungen nur gegen Vorkasse versenden, müssten Sie uns einen an Sie adressierten und mit 1,44 € frankierten Briefumschlag (DIN A 4) über-
senden, eine kurze Mitteilung, welche Veröffentlichung Sie erwerben wollen und den
dafür erforderlichen €-Betrag in bar oder als Scheck beilegen.

**Bundesverband der
Transportunternehmen e.V.
Mallinckrodtstr. 320
44147 Dortmund**

Aufnahme-Antrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den **Bundesverband der Transportunternehmen e.V.**

Firmierung: _____

Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Dat.: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____ Fax: _____ eMail: _____

Tätigkeitsbereich: _____
(z.B. Spedition, Kurier- oder Paketdienstbereich)

Anzahl der eigenen Fahrzeuge: _____ Mitarbeiter: _____ Subunternehmer: _____

Vorhandene Genehmigung/en

Güterkraftverkehrsgenehmigung

EU-Lizenz

Keine

Andere: _____

Bitte ankreuzen

Jährliche Mitgliedsbeiträge:

(werden jährlich per Lastschrift
eingezogen, *siehe nächste Seite*)

Unternehmen mit 1 Kfz 130,- €

Unternehmen mit 2 bis 4 Kfz 170,- €

Unternehmen mit 5 bis 10 Kfz 210,- €

Unternehmen mit über 10 Kfz 250,- €

Fördermitglieder 100,- €

Es entsteht eine **einmalige Aufnahmegebühr** in Höhe von 30,- €

Ich bitte um Aufnahme meines Unternehmens in die Unternehmens-Seite auf der BVT-Homepage:

ja

nein

Die Mitgliedschaft beginnt am: _____

Ort

Datum

Unterschrift

Lastschriftermächtigung

**Bundesverband der
Transportunternehmen e.V.
Mallinckrodtstr. 320
44147 Dortmund**

Hiermit ermächtige/n ich/wir den Bundesverband der Transportunternehmen e.V. "BVT" widerruflich, den von mir/uns zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag mittels Lastschrift von meinem/unserem Konto abzubuchen.

Name des Mitgliedes bzw. des Kontoinhabers

Name der Bank oder Sparkasse

Konto-Nr.

Bankleitzahl

Die Aufnahmegebühr in Höhe von 30,- € wird mit dem Erstbeitrag fällig.

Nach Entrichtung des Erstbeitrages werden die jährlichen Folgebeiträge jeweils im März für das laufende Jahr fällig und entsprechend durch den BVT gebucht.

Änderungen in Bezug auf meine Bankverbindung werde ich dem BVT umgehend mitteilen.

Ort

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers